

Geltung der Bedingungen und Vertragsschluss:

1. Alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferung und Leistungen erfolgen nur unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen.

Sie gelten, soweit nicht anders vereinbart, auch für Lieferungen ins Ausland und für alle zukünftigen Geschäfte.

Abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, sofern wir dies nicht ausdrücklich schriftlich bestätigen.

2. Alle Vereinbarungen und Aufträge sowie deren nachträgliche Änderungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Angebotsunterlagen, Urheberrecht:

An sämtlichen zum Angebot gehörigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Entwicklungsarbeiten und Konstruktionen für die Erstellung von Anlagen und sonstigen Produkten bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen vom Besteller weder Dritten zugänglich gemacht noch für eigene Zwecke verwendet werden.

Der Besteller ist zu umfassender Geheimhaltung verpflichtet, auch wenn kein Auftrag erteilt wird.

Preis und Zahlung:

1. Die Preise verstehen sich ab Werk und zwar jeweils in EURO zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt. sowie der Kosten für Verpackung, Verladung, Versendung, Transportversicherung, Zoll und Abfertigungskosten.

Sind Festpreise nicht vereinbart, so gelten unsere am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise.

2. Alle nach Vertragsschluss eintretenden Veränderungen der in fremder Währung vereinbarten Preise oder des Wechselkurses zum EURO gehen zulasten des Bestellers.
3. Zahlungen sind nur direkt an uns zu leisten; sie gelten bei unbarer Zahlung erst mit endgültiger Gutschrift auf unser Konto als Erfüllung. Vertreter und reisende Angestellte sind zur Entgegennahme von Geld nicht berechtigt.

Wechsel werden erfüllungshalber nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.
4. Rechnungen sind – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Wir behalten uns vor, Lieferungen nur gegen Vorauskasse, Kasse oder Nachnahme vorzunehmen, insbesondere bei Erstaufträgen oder nach Überschreitung von Zahlungsfälligkeiten.

Ersatzteile und andere Reparaturlieferungen, einschließlich Service und Wartung, sind sofort nach Lieferung vollständig zu bezahlen.

5. Unser Vergütungsanspruch wird in jedem Fall zur Zahlung fällig, wenn der Besteller zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder sein Unternehmen veräußert wird, bzw. ein anderer Inhaber an seine Stelle tritt.
6. Gerät der Besteller mit der Zahlung oder einer Teilzahlung in Verzug, so ist die jeweils offene Zahlungsverpflichtung mit 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (DÜG) zu verzinsen, sofern wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.
7. In den unter Ziffer 5. genannten Fällen sowie bei Bekanntwerden sonstiger nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, die die vertragsgerechte Erfüllung seitens des Bestellers erheblich gefährden, können wir eine bis dahin nicht vereinbarte angemessene Vorauszahlung oder die Stellung einer Sicherheit in Höhe der jeweils noch offenen Verbindlichkeiten verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen trotz angemessener Fristsetzung und Androhung der Ablehnung der weiteren Vertragserfüllung nicht nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Gefahrenübergang, Versand, Fracht:

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugesandt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über. Dies gilt auch für Teillieferungen sowie unabhängig davon, ob diese Sendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

2. Sendungen können von uns zulasten des Bestellers versichert werden, sofern dieser nicht spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft den Abschluss einer Versicherung nachweist oder ausdrücklich den Verzicht auf eine Versicherung erklärt.

Eigentumsvorbehalt:

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung

aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch eines etwaigen Kontokorrentsaldos, unser Eigentum.

Bei Zahlungsverzug oder sonstigen, nicht nur geringfügigen Verletzungen der Vertragspflichten des Bestellers, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt noch kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich und schriftlich.

2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.

3. Der Besteller tritt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab. Er ist jedoch solange zur Einziehung der Forderungen berechtigt, als er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber uns nicht in Verzug kommt oder nicht in Vermögensverfall gerät. Der Besteller hat uns auf unser Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, dazu benötigte Unterlagen auszuhandigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

5. Der Besteller tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der gelieferten – gegebenenfalls verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten – Sache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen.
6. Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Verfügungen Dritter über die Vorbehaltsware oder die daraus abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

7. Übersteigt der realisierbare Wert der vorstehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, einen entsprechenden Teil unserer Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Lieferfristen:

1. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.
2. Eine etwa fest vereinbarte Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das jeweilige Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet wird, bei Durchführung einer Vorabnahme mit deren Beendigung, Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Besteller von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Werkstücke, Vorrichtungen oder sonstige Zusarbeiten nicht rechtzeitig beibringt.
- bei unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und trotz der nach den Umständen des Falles gebotenen und zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignissen, wie z.B. Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, Aus- und Einfuhrverboten, Nichterteilung oder Widerruf von Genehmigungen bzw. Erlaubnissen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen, dies gilt auch, wenn eines der vorgenannten Ereignisse bei einem Zulieferer oder sonstigen Hersteller eintritt.

Befindet sich der Besteller mit vereinbarten Teilzahlungen in Verzug, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

Gewährleistung:

1. Ist die von uns erbrachte Leistung mangelhaft, so werden wir nach unserer Wahl entweder Ersatz liefern oder nachbessern; dabei darf die Zahl von zwei uns einzuräumenden Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuchen nicht unterschritten werden. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl Wandlung des Vertrages oder Minderung des Preises verlangen.

2. Offenkundige Mängel unserer Leistung müssen unverzüglich – spätestens binnen 14 Tagen nach Entgegennahme – schriftlich mitgeteilt werden; anderenfalls sind jedwede Gewährleistungsrechte des Bestellers ausgeschlossen. Soweit es sich bei den Bestellern um Kaufleute handelt, richtet sich die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB.
3. Wir haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, fehlerhafte Montage und Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe sowie chemische, elektrische oder elektrochemische Einflüsse außerhalb unseres Leistungs- und Einflussbereiches entstanden sind.

4. Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen sind allein unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen maßgeblich

bzw. die dort in Bezug genommenen Dokumente. Unsere dortigen technischen Angaben über den Liefergegenstand einschließlich Abbildungen, Zeichnungen und Applikationsberichte sowie auf Wunsch des Bestellers gegebene Gewichtsspezifikationen stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Für die Einhaltung ausländischer Verpackungs- und Zollvorschriften geben wir keine Gewähr.

Technische Verbesserungen bleiben auch ohne Ankündigung und Abstimmung mit dem Kunden vorbehalten.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Besteller.
6. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, sofern die garantierte Beschaffenheit gerade die Absicherung des Bestellers für den entstandenen Schaden beabsichtigt. Ferner gilt der Haftungsausschluss nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Gewährleistung durch den Besteller:

Bei Gegenständen, die nach Angaben des Bestellers hergestellt werden, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Anfertigung und den Betrieb gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Besteller hält uns von allen Ansprüchen Dritter aufgrund gewerblicher Schutzrechte frei.

Haftung:

Dem Besteller stehen über die ihm in diesen Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine weiteren Ersatzansprüche zu, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz bei Lieferverzug. Unmöglichkeit, wegen Pflichtverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsschluss sowie deliktischem Handeln. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei Eintritt eines Personenschadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte. Die Haftung ist im Übrigen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit es sich nicht um vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten handelt.

Der Haftungsausschluss gilt weiter nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages sowie der übrigen Verkaufs-, Liefer-, und Zahlungsbedingungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bedingungen durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

1. Soweit es sich bei den Bestellern um Kaufleute – ausgenommen solche Kaufleute, deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert –, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl Wesel alleiniger Gerichtsstand.

Das Vertragsverhältnis unterliegt in allen Fällen deutschem Recht (insbesondere BGB und HGB) unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen und des Wiener UN-Kaufrechts.

Stand: Juni 2019